

VEREINSSATZUNG DES KAISERSWERTHER SPORTVEREINS VON 1966 E.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein nennt sich Kaiserswerther Sportverein von 1966 e.V., abgekürzt KSV-.
Vereinssitz ist Düsseldorf-Kaiserswerth. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf ist erfolgt unter der
Registernummer VR 4616.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie
die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle
angebotenen sportlichen Bereiche einschließlich der Durchführung eines leistungsorientierten
Trainingsbetriebs;
- die Teilnahme an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, sportspezifischen und übergreifenden
Sport- und Vereinsveranstaltungen und Vorführungen,
(z.B. Wanderungen und Radtouren);
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und
Helfern sowie der Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung körperlichen, geistigen und seelischen
Wohlbefindens, durch besonders gesundheitsbezogene Übungsstunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes
eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Düsseldorf sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Organisationen und Verbände nach Satz 1 als verbindlich an.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden, und zwar als

- ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
- unterstützende Mitglieder (passive Mitglieder)
- Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Ordentliche und unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendmitglieder bedürfen der Einwilligung der/des Sorgeberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein erworben.

Dabei verpflichtet sich das Mitglied an der Teilnahme des Lastschriftverfahrens zum Beitragseinzug für die Dauer der Mitgliedschaft.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten zu stellen.

Die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten minderjähriger Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag zur Übernahme der Beitragsschulden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dessen Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und auf Wunsch eine Vereinssatzung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen

Fassung an.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein (vgl. dazu § 6)
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung mit vierwöchiger Kündigungsfrist an den Vereinsvorstand

Bei Nichteinhaltung der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres beitragspflichtiges Vierteljahr.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft –gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen (insbesondere ausstehende Beitragspflichten) bleiben davon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

c) Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag kann in bestimmten Fällen (z.B. Wehrdienst, Mutterschaft, längere Krankheit, Studium) die Mitgliedschaft beitragsfrei ruhen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen begeht;
- in grober Weise gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach Antrag und Anhörung des Betroffenen, auf Beschluss des Vorstandes.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7

Beiträge, Beitragseinzug

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Es können auch abteilungs- oder angebotsspezifische Beiträge oder Gebühren für besondere Leistungen oder Angebote des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und die Beitragsfälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Gleiches gilt für abteilungs- oder angebotsspezifische Beiträge oder Gebühren.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Beiträge sind eine Bringschuld.

Sie sind per Bankeinzugsverfahren (Lastschrift) halbjährlich jeweils zum 1.4. und 1.10. zu bezahlen, sofern der Vorstand keine anderen Termine beschließt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

Für die Beitragszahlung von Jugendmitgliedern oder beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften die jeweils Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, tragen die Kosten für den erhöhten Bearbeitungsaufwand.

Die Höhe der Kosten setzt der Vorstand per Beschluss fest.

Kann der Beitragseinzug per Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten oder Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich geltend gemacht (Mahnverfahren).

Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.

Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt dem Verein vorbehalten. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Einzugsverfahren erlassen. Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus dem

- 1.1 1. Vorsitzenden
- 1.2 2. Vorsitzenden
- 1.3 Geschäftsführer
- 1.4 1. Kassierer
- 1.5 2. Kassierer

2. der erweiterte Vorstand, bestehend aus

- 2.1 Schriftführer
- 2.2 Jugendwart

Gesetzlicher und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Von den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern sind zwei befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten.

3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand dessen Geschäfte bis zur Neuwahl einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erlischt mit der Wahl des eines neuen Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- die Aufstellung eines Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Führung der Vereinsgeschäfte und Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Sorge für die Durchführung des Sportbetriebes i. S. der Satzung und des Vereinszwecks

- etc.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Bei Beschlüssen des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einberufen.

Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Werden bei einer Sitzung Beschlüsse gefasst, ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer bei der nächsten Sitzung vorzulegen

.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder / Aufwendungsersatz / bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der Wirtschaftlichkeit beschließen, das Vereins- und Organämter auf Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandspauschale ausgeübt werden.

Über Vertragsbeginn, -ende und -inhalte entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Dieser kann auch unter Berücksichtigung des Haushalts und der Wirtschaftslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Vergütung an Dritte vergeben.

Das gilt auch für Verwaltungsaufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins und seiner Organe haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind und mit prüffähigen Belegen/Aufstellungen nachgewiesen werden.

Bei den Aufwendungen durch die Mitglieder/Mitarbeiter/Organe ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach deren Entstehung geltend gemacht werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe kann persönlich durch die Übungsleiter, schriftlich, oder per Aushang in den Übungshallen und im Infokasten am Klemensplatz erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Auf Antrag und nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung können Abstimmungen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten

- Anwesenheitsfeststellung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlleiters
- Vorstandswahlen
- Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Bei erheblichen und wichtigen Anträgen werden diese den Mitgliedern durch Aushang bekanntgegeben.

5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Unterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 dieser Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem

Fall beschlussfähig ist.

Der Beschluss bedarf dann einer einfachen Stimmenmehrheit.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins, der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren bestimmt.

Bei Auflösung/Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kaiserswerth e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Stand 25.05.2012